

Verordnung gegen den Kettenhandel. Die Handels- und Gewerbekammer gibt den Interessenten bekannt, daß die Verordnung, welche zur Verhinderung der Mißbräuche im Handel von allgemeinen Bedarfsartikeln (gegen den Kettenhandel) erlassen wurde, bereits am 15. Oktober ins Leben treten wird. Diese Verordnung enthält wichtige Bestimmungen für Kaufleute, Gewerbetreibende und Industrielle, sowie für Landwirte und bestimmt, daß der Kauf und Verkauf dieser Bedarfsartikel im Allgemeinen an eine besondere behördliche Genehmigung gebunden ist, beziehungsweise, daß diese Genehmigung nur Derjenige nicht einzuholen hat, für den die Verordnung eine Ausnahme macht. Detaillisten, also jene Geschäftsleute, die auch jetzt berechtigt sind, genannte Artikel den konsumierenden Publikum zu verkaufen, brauchen keine besondere Genehmigung; es ist jedoch notwendig zu betonen, daß der Kauf oder Verkauf dieser Bedarfsartikel nur dann gestattet ist, wenn der Geschäftsmann dazu berechtigt ist, d. i. wenn der Artikel in seinen Geschäftskreis, in seine Branche fällt. Falls hinsichtlich der besonderen behördlichen Genehmigung oder des Gewerbescheines, oder betreff des Inhaltes und dem Umfange der Gewerbeberichtigung ein Zweifel besteht, ist hierfür die Konstatierung der Gewerbebehörde maßgebend. Diese Konstatierung kann auch die interessierte Partei verlangen und ist in begründeten Fällen hierüber eine Bestätigung auszufolgen. Die Handels- und Gewerbekammer gibt den Interessenten bereitwillig Auskünfte und Kammersekretär Dr. Gregor Wolff wird am Sonntag, den 14. d. M. in der großen Saale der Kammer im Rahmen eines öffentlichen Vortrages diese wichtige Verordnung erläutern. Gäste und Interessenten

werden höflichst eingeladen. — Das Präsidium der Handels- und Gewerbekammer.